

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Veränderung der Kirchenkreise Fritzlar, Homberg, Rotenburg und Ziegenhain

Vom 27. November 2013

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Fritzlar und Homberg

§ 1

Die Kirchenkreise Fritzlar und Homberg werden zum Kirchenkreis Fritzlar-Homberg vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar und Homberg.

§ 2

Für den neuen Kirchenkreis Fritzlar-Homberg sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode nach der Errichtung des Kirchenkreises Fritzlar-Homberg setzt sich zusammen aus:

1. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten; wird eine Gemeindepfarrstelle durch zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam versorgt, hat der Kirchenvorstand eine dieser Personen in die Kreissynode zu wählen,
2. zwei landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden; die Dekanin oder der Dekan lädt zu der Sitzung ein und leitet sie,
3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrstellen mit vollem Dienstumfang hat. Pro Gemeindepfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird nur ein Laienmitglied gewählt; Dekanstellen sowie mit einem Zusatzauftrag oder mit einem weitergehenden Auftrag verbundene Pfarrstellen gelten als Stellen mit eingeschränktem Dienstumfang. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kirchengemeinden und Kirchspiele mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern; in diesen Kirchengemeinden und Kirchspielen wählen die Kirchenvorstände bei bis zu 3.500 Gemeindegliedern drei, bei über 3.500 Gemeindegliedern vier Laienmitglieder.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2,3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu berufen. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 ist die nicht gewählte Person die Stellvertretung.

(4) Die Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 1 Ziffer 5 werden von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise bestimmt.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar und Homberg in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Fritzlar-Homberg entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Veränderung der Kirchenkreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg-Land und des Stadtkirchenkreises Marburg vom 23. November 2011 (KABl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Fritzlar, Homberg“ durch das Wort „Fritzlar-Homberg“ ersetzt.

Artikel 3 Umgliederung von Kirchengemeinden in andere Kirchenkreise

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Landsburg, deren Gemeindeteile Dorheim, Schlierbach und Waltersbrück bisher dem Kirchenkreis Fritzlar zugeordnet sind, wird in den Kirchenkreis Ziegenhain eingegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden Moischeid und Verna werden aus dem Kirchenkreis Fritzlar-Homberg in den Kirchenkreis Ziegenhain umgegliedert.

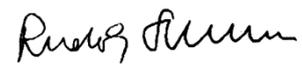
§ 2

Die Kirchengemeinden Rengshausen und Nausis werden aus dem Kirchenkreis Rotenburg in den Kirchenkreis Fritzlar-Homberg umgegliedert.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze